

Satzung  
Alevitische Gemeinschaft Hochsauerlandkreis e.V. kurz AG HSK  
(Alevi Toplumunu HSK e.V.)

Präambel

Selbstverständnis

Begriffsklärungen

Der Begriff „Alevi“ leitet sich vom Namen des Heiligen Ali, dem Vetter und Schwiegersohn des Propheten Mohammed ab und bedeutet demnach Anhänger Alis und derer die Ali's Lehre befolgen. Alevitentum bezeichnet die Islamauffassung, die im Rat der Vierzig gereift, durch die zwölf Imame weiterentwickelt wurde und das Kriterium des Verstandes von Imam Cafer-i Sadık zu seiner Richtschnur gemacht hat. Frauen und Männer nehmen ohne räumliche Trennung gleichberechtigt am Gottesdienst teil. Der Gottesdienst umfasst Gebet und Auslegung des Korans durch Geistliche sowie der religiöse Reigentanz der Gläubigen (Semah) unter musikalischer Begleitung durch das Saiteninstrument Saz/Bağlama. Durch Gedichte und Hymnen der verehrten Volksänger, findet das Alevitentum seinen Ausdruck. Nach dem alevitischen Glauben kommt der Mensch mit einer unreifen Seele (ham ervah) auf die Welt, er soll sich zu einem reifen, vollkommenen Menschen (insan-ı kâmil) weiterentwickeln, nur so kann er zu seinem Urwesen wieder zurückkehren. Zu seiner Reifung, Vervollkommnung muss sich der Einzelne vor einem Wegweiser (mürşid), Primus (Pîr) und Betreuer (Rehber) zu seinem Glauben bekennen (Ikrar) und die vier Pforten (Dört Kapı) und Vierzig Stufen (Kırk Makam) passieren. Ort der Glaubenspraxis der Aleviten ist das Cemhaus (Cemevi).

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Alevitische Gemeinschaft Hochsauerlandkreis e.V. – kurz AG HSK (Alevi Toplumu HSK e.V.)
- (2) Er hat den Sitz in Sundern
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Arnberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der vorrangige Zweck des Vereins ist:

- Förderung von Toleranz und internationaler Verständigung, Förderung des Zusammenlebens von Einwanderern und Einheimischen und der Völkerverständigung,
- Förderung von Erziehung und Bildung bei Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Förderung von Integration und Teilhabe von Einwandererfamilien
- Förderung der Kinder-Jugendhilfe und Altenhilfe, der interkulturellen Kunst- und Kulturarbeit und der Behindertenhilfe
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere bei Einwandererfamilien zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und religiöser Zwecke
- Der Verein setzt sich ein für die Befriedigung der religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse seiner Mitglieder und bemüht sich um die Integration der Aleviten in die deutsche Gesellschaft unter Bewahrung alevitischer Glaubensidentität und Kultur.
- Der Verein engagiert sich gegen jede Form von Diskriminierung - insbesondere gegen ethnische und religiöse Diskriminierung - und setzt sich ein für die von Diskriminierung Betroffenen.
- Ferner setzt sich der Verein dafür ein, dass an öffentlichen Schulen in Deutschland ein Religionsunterricht nach Bekenntnis und Selbstverständnis des alevitischen Glaubens eingeführt wird. Der Verein unterstützt Bestrebungen alevitischer Zusammenschlüsse, deren Ziel die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Grundgesetzes ist.

Der vorrangige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Allgemeine Bildungs- und Beratungsangebote für Eltern bzw. Familien
- Seminare, Kurse, Informationsveranstaltungen und andere Bildungsangebote für Eltern, Erzieher/innen und Schüler/innen, insbesondere zum Erwerb der deutschen Sprache für alle Altersgruppen
- Schulische Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfen, Sprachkurse für Schüler/innen
- Beratung, Unterstützung und Begleitung der Eltern in allen erzieherischen und schulbezogenen Fragen und Themen
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen in Krisensituationen
- Interkulturelle Feste, Fachtagungen, sonstige kulturelle Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Ausstellungen), Fortbildungsseminare etc.
- Durchführung von Sport- und Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche (mit und ohne Behinderung) und Erwachsenen (Senioren/innen)
- Mitwirkung in allen kommunalen Gremien und Netzwerken, die zur Förderung der Integration eingerichtet sind
- Aufklärungsarbeit und Kampagnen zur Gewinnung von bürgerschaftlich Engagierten, insbesondere aus den Einwandererfamilien
- Informations- und Beratungsangebote für die spezifischen Belange von Seniorinnen und Senioren
- Informations- und Beratungsangebote für die spezifischen Belange von Behinderten, Menschen in Notlagen und Geflüchteten
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Migrantenselbstorganisationen (MSOs) durch gemeinschaftliche und gemeinwesenorientierte Projekte
- Schulungs- und Qualifizierungsangebote für ehrenamtlich Engagierte
- Kooperation mit anderen freien und öffentlichen Einrichtungen und Institutionen (Integrationszentren, Integrationsbeiräten, Ratsfraktionen der Parteien, Kirchen u.a.), die vergleichbare Ziele verfolgen
- Veröffentlichungen in Printmedien und Internet zu allen satzungsrelevanten Themen /nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit
- Der Verein informiert, berät, unterstützt und begleitet diskriminierte Personen, führt Informations- und Aufklärungsveranstaltungen.
- Der Verein führt ansonsten alle notwendigen Maßnahmen und Projekte durch und unterhält Einrichtungen, die der Zielerreichung dienen.

Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel den alevitischen Glauben zu leben, zu erhalten und zu vermitteln. Der Verein errichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten für seine Mitglieder ein Gemeinde- und Gebetshaus ein und unterhält eine Bibliothek mit spezieller Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten, über alevitische Kultur und ihre philosophischen Werte. Er setzt

sich dafür ein, den Glaubensinhalt der Glaubensgemeinschaft und die gesamte Kulturtradition nach außen bekannt zu machen. In diesem Sinne fördert er säkulare, demokratische und moderne Werte und Ideen, insbesondere innerhalb der alevitischen Jugend im Rahmen der alevitischen Lehre und des Glaubens. Die AG HSK stellt seinen Mitgliedern die zur traditionellen Bestattung benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung und ist bei Überführung und Abwicklung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bestattung seinen Mitgliedern behilflich.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder weder Ansprüche auf Erstattung von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen noch haben sie bei Auflösung der AG HSK irgendwelche Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist und die Ziele des Vereins unterstützt und das in der Präambel definierte Alevitentum akzeptiert, kann Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand außer bei Personen, die zuvor Mitglieder waren.
- (2) Personen, die in der Vergangenheit Mitglieder waren und ausgetreten sind, können erneut Mitglied werden, wenn 80% der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung ihr Einverständnis (Rızalık) aussprechen. Falls dies nicht erreicht wird, gilt der Mitgliedschaftsantrag als abgelehnt. Über die Mitgliederanträge von Ex-Mitgliedern kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt mit Namen der Ex-Mitglieder bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

- (5) Bei schweren Verstößen gegen die Ziele, Selbstverständnis und Interessen des Vereins, kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.  
Die Vorstandsentscheidung zum Ausschluss eines Mitglieds ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch einlegen.  
In diesem Fall, begründet der Vorstand den Ausschluss gegenüber dem einzuberufenden Schlichtungsrat (Dar Divanı). Der Schlichtungsrat (Dar Divanı) hört das Mitglied zu den Vorwürfen an und versucht ggf. eine Vermittlung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand herbeizuführen. Die Anhörung kann schriftlich geschehen. Der Schlichtungsrat (Dar Divanı) fällt nach der Anhörung eine Entscheidung über den Ausschluss. Ein weiterer Widerspruch beider Seiten ist hiergegen nicht möglich.
- Ausschlussgründe sind folgende:
- a) Verstoß gegen die Ziele, Selbstverständnis und den satzungsmäßigen Auftrag des Vereins
  - b) Schwerwiegende Verhaltensverstöße gegen andere Mitglieder des Vereins
  - c) Verstoß gegen allgemeingültige sowie einem Mitglied im Einzelnen erteilte Auflagen des Vereins.
- (6) Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
- (7) Sofern ein Mitglied drei aufeinander folgende Monatsbeiträge in voller Höhe ohne Angabe von Gründen und trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt, kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen der AG HSK im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung des Vereines, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (9) Die AG HSK erhebt, verarbeitet und nutzt von den Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten (Mitgliedslisten): Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Regelungen durch die DSGVO werden eingehalten. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand der AG HSK mitzuteilen.

## § 5 Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person kann Ehrenmitglied der AG HSK werden. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag eines Mitgliedes über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden über die Aktivitäten der AG HSK informiert. Den Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung  
die Kassenprüfung  
der Schlichtungsrat (Dar Divani)  
die Vereinsjugend  
der Frauenausschuss

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben (7) Haupt- und zwei (2) Ersatzmitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Generalsekretär. Jeweils zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die drei Mitglieder dieses Vorstands im Sinne vom § 26 BGB werden durch die Hauptmitglieder des Vorstandes nach der Wahl in der Mitgliederversammlung in einem besonderen separaten internen Wahlgang gewählt. Auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird hierbei bestimmt.
- (3) Wählbar in den Vorstand der AG HSK und somit das passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die eine Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren im Verein vorweisen können. Zur aktiven Wahlberechtigung muss eine Mitgliedschaft in der AG HSK von mindestens einem Jahr vorangegangen sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Erfüllung der Vereinszwecke, Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zehn Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

#### § 8.1 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der AG HSK zuständig, soweit sie von der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Leitung und Koordination der Arbeit der AG HSK zwischen den Mitgliederversammlungen
- e) die Durchführung der in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
- f) die Einstellung und Überwachung von Personal für die AG HSK
- g) die Berichterstattung über die Tätigkeit der AG HSK
- h) das unterbreiten von Vorschlägen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
- i) die Überwachung und Bewirtschaftung der Finanzen
- j) die Vertretung der AG HSK gegenüber jedermann

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens

vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht und einen Finanzbericht vorlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab Euro 3000
- f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins (siehe § 17)
- i) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- j) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern keine abweichende Regelung getroffen worden ist ( siehe § 4 (2), § 6, § 14 (1), §15 (1), § 17 (1)). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- k) Die Mitgliederversammlung kann über eine „Aufwendungs- und Auslagenersatz Ordnung“ beschließen.
- l) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus 3 Haupt- und 1 Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Fällt ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied.
- (2) Die Kassenprüfung hat insbesondere die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Kassenprüfung hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Die Kassenprüfung und der Vorstand haben vor Erstellung des jährlichen Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern.



Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstattet die Kassenprüfung seinen Bericht.

- (4) Die Kassenprüfung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden nach ihren Stimmanteilen bestimmt. Der Vorsitzenden berufen die Sitzungen ein und leitet sie. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

#### § 11 Der Schlichtungsrat (Dar Divanı)

- (1) Der Schlichtungsrat (Dar Divanı) besteht aus 3 Geistlichen und ist durch den Vorstand, im Falle eines Disputs zwischen Vorstand und Mitglied bezüglich von Verstößen von Mitgliedern gegen das satzungsgemäße Selbstverständnis, die Zwecke und Ziele des Vereins siehe §4 (5) einzuberufen. Die Mitglieder des Schlichtungsrates müssen nicht zwangsläufig Mitglieder des Vereins sein.

#### § 12 Die Vereinsjugend

- (1) Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- (3) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

#### § 13 Der Frauenausschuss

- (1) Die weiblichen Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 27. Lebensjahres bilden den Frauenausschuss.
- (2) Der Frauenausschuss führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- (3) Alles Weitere regelt die Frauenausschussordnung. Diese wird auf Vorschlag des Frauenausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

#### § 14 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 15 Anbindung bzw. Mitgliedschaft in einem alevitischen Dachverband

- (1) Für eine Entscheidung den Verein an einen Dachverband anzubinden bzw. Mitglied in einer Dachorganisation zu werden, ist zunächst ein schriftlicher Antrag unterschrieben von mindestens 20 % der Mitglieder an den Vorstand zu stellen. Im Falle eines positiven Beschlusses seitens des Vorstandes, wird dieser Antrag auf den Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt. Der endgültige Beschluss über eine Anbindung bzw. Mitgliedschaft in einem alevitischen Dachverband erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

#### § 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes (auch fernmündlich erzielte Entscheidungen) und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden bzw. von der Versammlungsleitung sowie von dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### § 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle einer möglichen Auflösung des Vereines wird durch die Mitgliederversammlung ein 5-köpfiges Auflösungskomitee, der die Auflösung des Vereines abwickelt, bestimmt. Das Vermögen fällt an den Paritätischen Wohlfahrtverband Landesverband NRW, oder eines anderen gemeinnützigen, mildtätigen Verein oder Stiftung, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(Sundern, 15.02.2020)

(Unterschriften)

1. Vorsitzender

Protokollführer/Generalsekretär